

HYGIENEEMPFEHLUNGEN

des Stadtgesundheitsamtes für den Unterricht in Offenbacher Schulen und Kindertagesstätten

Stand 14.8.2020

I EMPFEHLUNGEN FÜR EINEN HYGIENEPLAN

Allgemeines:

Der Hygieneplan Corona des Landes Hessen vom 12.08.2020 deckt mit seinen vier Anlagen viele wichtige Fragestellungen ab, so dass nur noch eine kleine Ergänzung des Stadtgesundheitsamtes erforderlich ist.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygiene-plan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Dieser Plan ist zeitnah an die neuen Regelungen anzupassen. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Sorgeberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Wegen der vielen Neuerungen sollte dies zu Beginn des Schulbetriebes erfolgen.

Räumlichkeiten:

Lufthygiene
der Klassen:

Zur Hälfte jeder Schulstunde erfolgt eine Stoßlüftung mit kompletter Öffnung aller Fenster. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil damit kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Ein Raum, in dem die Fensteröffnung nicht möglich und der nicht über eine mechanische Lüftungsanlage verfügt, ist für den Unterricht nicht geeignet.

Falls keine Fenster und nur eine Belüftungsanlage vorhanden sind, wird geprüft, ob ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet ist.

Lufthygiene der
Sporthallen:

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innen-raumluft ausgetauscht wird. Die Lüftung muss spätestens zur Hälfte jeder Schulstunde durchgeführt werden. Wenn möglich sollte dauerhaft eine Querlüftung erfolgen. Die Pausen sollen für eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und/ oder Türen über mehrere Minuten genutzt werden. Alle Sporthallen wurden vom Stadtgesundheitsamt überprüft und sind geeignet.

Absonderungsraum:

Für Schüler mit akuten Erkrankungen wird die Vorhaltung eines Raumes empfohlen.

Allgemeine Aufklärung der Schüler und Erziehungsberechtigten

Die Aufklärung der Schüler über die Erkrankung, deren Folgen sowie deren unmittelbare Handlungskonsequenzen erfolgt in jeweils altersgerechter Sprache.

Die Einübung und mehrmals tägliche Durchführung der erforderlichen Hygienemaßnahmen mit den Schülern erfolgt durch die verantwortlichen Lehrkräfte.

Husten- und Nies-Etikette:

- Beim Husten oder Niesen möglichst Abstand von anderen Personen halten und sich wegrehen.
- Niesen oder Husten am besten in ein Einwegtaschentuch. Dieses nur einmal verwenden und anschließend in einem Abfalleimer berührungsfrei entsorgen.

Händehygiene:

- Einübung des richtigen Händewaschens (und Hautpflege).
- Richtige Anwendung von Flüssigseife und Einmalhandtüchern und deren Entsorgung in Abfalleimern.

Richtiges Händewaschen:

1. Nass machen:

Die Hände werden unter fließendes Wasser gehalten. Die Temperatur spielt dabei keine Rolle.

2. Rundum einseifen:

Handinnenflächen, Handrücken, Daumen, Fingerzwischenräume und Fingerspitzen sollten gründlich eingeseift werden.

3. Zeit lassen:

Gründliches Händewaschen dauert mindestens 20 Sekunden, bei stark verschmutzten Händen auch länger.

4. Gründlich abspülen: Die Hände sollten unter fließendem Wasser abgespült werden.

5. Sorgfältig abtrocknen:

Das Abtrocknen der Hände – auch der Fingerzwischenräume – gehört zum wirksamen Händewaschen dazu. Durch das Abtrocknen werden Keime entfernt, die noch an den Händen oder im restlichen Wasser an den Händen haften.

Händedesinfektion:

Nur dann, wenn das Händewaschen nicht möglich ist.

Dazu wird ein gelistetes, viruzides Hände-Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Persönliche Hygiene der Schülerinnen. Schüler, Lehrerinnen Lehrer, der Schulsekretärinnen und der Hausmeister:

- Händewaschen beim Betreten des Klassenzimmers. Händewaschen nach dem Aufenthalt auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

- **Sich selbst und anderen nicht ins Gesicht fassen:** Mit den Händen sich selbst und andere nicht an Mund, Augen, Nase (im Gesicht) berühren und Finger nicht in den Mund nehmen. Dies gilt ebenso für Stifte, etc.
- Bei plötzlich auftretendem **Krankheitsgefühl** haben sich betroffene Schüler sofort bei ihrer Lehrkraft zu melden.
- Lernutensilien und mit gebrachte Speisen werden nicht ausgetauscht.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Das Robert Koch Institut (RKI) zu Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen (Busse, Bahnen, Büro) im öffentlichen Raum. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Chirurgischer Mund-Nasenschutz und Profi-Masken gehören nur in die Kliniken und Arztpraxen!

II EMPFEHLUNGEN FÜR DEN REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSPLAN

Reinigung und Desinfektion:

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Über die Unterhaltsreinigung hinaus erfolgt eine mindestens tägliche Flächenreinigung der Flächen mit intensivem Handkontakt (Handläufe, Türklinken, Wasserhähne, Aufzugsknöpfe, Lichtschalter, Telefone, Kopierer (Bedienfeld) und alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen) durch den Reinigungsdienst.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden in den Sanitäreinrichtungen sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

Sonderregelungen für Sport- und Turnhallen

Sport- und Turnhallen werden im Rahmen der Unterhaltsreinigung gereinigt. Vor der Nutzung Sportgeräten (z.B. Bällen), die mit der Hand berührt werden, erfolgt durch den jeweiligen Nutzer eine desinfizierende Reinigung. Eine generelle Sonderreinigung der Sporthallen zwischen verschiedenen Klassen oder auch vor und nach Sportvereinen ist nicht erforderlich.

Ausstattung der Klassenzimmer:

Alle Handwaschbecken in Klassenräumen und Sanitärbereichen sind auszustatten mit Flüssigseife im Pumpspender (Wandseifenspender sind nicht unbedingt erforderlich) und

Wandspendern für Einmalhandtücher oder retraktiven Rollenspendern und einem Abwurfbehälter für die Einmalhandtücher, der mit einem Müllbeutel ausgestattet ist.

Stückseife ist zu vernichten und dauerhaft nicht zu verwenden, keine Neuanschaffung.

Ausstattung der Schultoiletten

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher oder retraktive Rollenspender bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. ausgewechselt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

III weitere Empfehlungen

Wegeführung

Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln und Kreuzungen von Klassen und Kursen zu vermeiden. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist dem Stadtgesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

IV Kontaktpersonennachverfolgung

Wenn ein Mitglied der Schulgemeinde positiv getestet wird, ermittelt das Gesundheitsamt die Kontaktpersonen. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“). Die Dokumentationspflicht gilt auch für die Betreuung vor und nach dem Unterricht (ganztägige Arbeit). Die Listen sind mindestens 6 Wochen aufzubewahren. Der Umfang möglicher Quarantänemaßnahmen richtet sich danach, wie gut die Ausbreitung des Virus eingegrenzt werden kann. Dabei können auch der Schülertransport, Toilettenbesuch und Betreuungsangebote eine Rolle spielen.

erstellt von Stadtgesundheitsamt OF